

- AOK Baden-Württemberg, Postfach 10 29 54, 70025 Stuttgart
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Baden-Württemberg, Postfach 10 50 41, 70044 Stuttgart
- BKK Landesverband Süd, Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim
- IKK classic, Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Postfach 10 13 20, 34013 Kassel
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München, Putzbrunner Straße 73, 81739 München

Frau Ursel Wolfgramm  
Vorstandsvorsitzende  
Liga der freien Wohlfahrtspflege  
Baden-Württemberg  
Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

Datum: 15.04.2020

Ansprechpartnerin:  
Frau Schwendler /  
Frau Schuler  
Tel.: 0711/23954-20  
0711/23954-23  
Fax: 0711/23954-16  
[marly.schwendler@vdek.com](mailto:marly.schwendler@vdek.com)  
[brigitte.schuler@vdek.com](mailto:brigitte.schuler@vdek.com)

## Regelungen zum Umgang mit der Corona-Pandemie/COVID-19 in interdisziplinären Frühförderstellen sowie in Einrichtungen der Sozialmedizinischen Nachsorge

Sehr geehrte Frau Wolfgramm,

zunächst danke für Ihr Schreiben vom 23. März 2020, welches die Vertragspartner der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) am 23.03.2020 per Mail erreicht hat. Die derzeitige Corona-Pandemie erfordert viele kurzfristige Maßnahmen im Gesundheitswesen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IFF sowie der Einrichtungen der Sozialmedizinischen Nachsorge leisten einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gesundheitssystems.

Während der aktuellen Corona-Pandemie ist die Flexibilität aller Beteiligten noch stärker als ohnehin schon gefordert. Damit die Versorgung durch die IFF soweit wie möglich aufrecht erhalten werden kann, sind alternative Behandlungsmodalitäten erforderlich. Die Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Baden-Württemberg haben hierzu Empfehlungen für den medizinisch-therapeutischen Bereich im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung erarbeitet, die zeitlich befristet bis 31.05.2020 gelten. Die Empfehlungen sind als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Frank Winkler  
Stellv. Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

## **Empfehlungen der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen in Baden-Württemberg für den medizinisch-therapeutischen Bereich im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung**

Aufgrund der mit der aktuellen COVID19-Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens erklären die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg ihre Bereitschaft, zeitlich befristet von einigen Regelungen bei der Versorgung mit medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Komplexeleistung nach der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ vom 01. Juni 2014 abzuweichen. Ziel ist es, die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Diese Regelungen stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.

Die „Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona VO)“ ist zwingend zu beachten.

Für medizinisch-therapeutische Leistungen im Rahmen der Komplexeleistung gilt Folgendes:

1. Unterbrechungen von medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Komplexbehandlung sind möglich. Medizinisch-therapeutische Leistungen können auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
2. Die Interdisziplinarität soll nach Möglichkeit erhalten werden. Für die Abrechnung medizinisch-therapeutischer Leistungen ist es jedoch unschädlich, wenn bedingt durch die aktuelle Situation Leistungen nicht interdisziplinär zustande kommen. Eine besondere Kennzeichnung ist nicht erforderlich.
3. Eine Teilabrechnung bereits erbrachter medizinisch-therapeutischer Leistungen ist möglich. Der Teilabrechnung sind eine Kopie des Förder- und Behandlungsplans (FuB) und die Empfangsbestätigung im Original beizufügen. Der in der Anlage 7 zur Landesrahmenvereinbarung unter § 5 Abs. 3 vereinbarte Grundsatz, dass Abrechnungen nach Abschluss der Förder- und Behandlungsserie bzw. frühestens nach 3 Monaten möglich sind, wird ausgesetzt. Ebenfalls ausgesetzt wird die Regelung in § 5 Abs. 5, der zufolge Abrechnungen möglichst nur einmal im Monat einzureichen sind.
4. Die mobile Leistungserbringung von medizinisch-therapeutischen Leistungen kann verstärkt genutzt werden. Auf der Empfangsbestätigung ist die mobile Leistungserbringung, sofern nicht anderweitig begründet, mit einem „C“ (Corona) zu kennzeichnen.
5. Sofern medizinisch-therapeutische Leistungen aus therapeutischer Sicht auch im Rahmen einer telemedizinischen Leistungserbringung (Videobehandlung) stattfinden können, ist dies mit vorheriger Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten bzw. der vertretungsberechtigten Bezugsperson möglich. Die Videobehandlung muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Die in den Einrichtungen und bei den Versicherten bereits vorhandene Technik muss eine angemessene Kommunikation gewährleisten. Auf der Empfangsbestätigung ist die als Videotherapie durchgeführte Leistung mit einem „V“ (Video) zu

kennzeichnen. Eine ausschließlich telefonisch geführte Beratung ist innerhalb von 4 Wochen einmalig je medizinisch-therapeutischem Bereich möglich, sofern dies aus therapeutischer Sicht notwendig ist.

6. Die Empfehlungen gelten zunächst für alle medizinisch-therapeutischen Leistungen, die bis einschließlich 31.05.2020 durchgeführt werden.